

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00197	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP Asb/Stu	13.06.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Flughafen Friedrichshafen GmbH: Änderung der luftrechtlichen Genehmigung (i.R. der EASA- Zertifizierung) Anlage: Übersichtsplan				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schrode, Herr Wehr 15 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Gemeinderat	25.07.2016	Beschluss	öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.07.2016	Vorberatung	nicht öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Friedrichshafen als Gesellschafterin stimmt dem Antrag der Flughafen Friedrichshafen GmbH auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung im Rahmen der bevorstehenden EASA-Zertifizierung zu.
2. Die Geschäftsführung wird damit beauftragt, bei der Genehmigungsbehörde die beigefügte Änderung der luftrechtlichen Genehmigung zu beantragen:
 - a. Zulassung von Flugzeugen bis zur Größe Code Letter C (nach ICAO 1.6 Reference Code)
 - b. Für notwendige Einzelfälle wird mit der Behörde ein Ablauf für Sondergenehmigungen für Flugzeuge nach Code Letter D, die bisher bereits den Flughafen Friedrichshafen anfliegen konnten, festgelegt.
 - c. Entfernung der Rollbahn Sierra aus den Flugplatzkarten.
3. Die Geschäftsführung der Flughafen Friedrichshafen GmbH, der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung werden zur finalen Ausgestaltung des Antrages ermächtigt sowie ermächtigt alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Antragstellung bzw. Änderung notwendig und zweckdienlich sind. Die Zustimmung zu dem vorgenannten Antrag umfasst dabei auch solche Änderungen und Ergänzungen, die vor der Antragstellung erforderlich werden aufgrund ggf. weiterer Abstimmungen im Gesellschafterkreis einerseits sowie aufgrund der Abstimmung des Antrages mit dem MVI oder sonstigen Dritten andererseits; soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt.

Begründung:

Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat im Februar 2014 die Verordnung (EU) 139/2014 auf Basis der Verordnung (EG) 216/2008 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze erlassen. Diese Verordnung ist in jedem Mitgliedstaat verbindlich. Diese EU-Flugplatz-Verordnung wurde von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vorbereitet und wird ergänzt durch Vorschriften der EASA, dem sogenannten Soft Law: Zulassungsspezifikationen (Certification Specifications, CS), Annehmbare Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) und Anleitungen (Guidance Materials, GM).

Laut der EASA-Grundverordnung (VO (EG) 216/2008) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluffahrt muss für jeden Flugplatz ein Zeugnis vorliegen. Dieses erstreckt sich sowohl auf den Flugplatz als auch auf seinen Betrieb. Die Flugplatz-Verordnung beinhaltet u.a. detaillierte Vorschriften für die Gestaltung und den Betrieb von Flugplätzen, den organisatorischen Aufbau von Betreiberorganisationen und Behörden sowie die Bedingungen für die Erteilung und Umwandlung von Zeugnissen für Flugplätze und Flugplatzbetreiber. Die Erstzertifizierung bzw. Umwandlung bestehender Zeugnisse muss bis 31. Dezember 2017 stattgefunden haben. Behörden, die mit der Zulassung von Flugplätzen und Flugplatzbetreibern sowie deren Aufsicht befasst sind, müssen die Anforderungen der Verordnung ebenfalls vor dem 31. Dezember 2017 erfüllen. Bis zum 31. Dezember 2017 muss demnach für jeden im Zuständigkeitsbereich der EASA liegenden Flugplatz eine Zertifizierung vorliegen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Deutschland die jeweilige Luftfahrtbehörde des Landes, gemäß dieser Verordnung erteilt wird.

In einer Projektstruktur der Flughafen Friedrichshafen GmbH werden die für die vorgenannte Zertifizierung notwendigen Themen (Dokumentation, Handbücher, Schulungsprogramme) durch die Vorgesetzten und Fachbereiche bearbeitet. Mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (MVI) finden quartalsweise Besprechungen statt. Ein regelmäßiger Austausch findet auch in einer Arbeitsgruppe des Flughafenverbandes ADV statt.

In der Infrastruktur des Flughafens sind noch Abweichungen von den geforderten EASA Standards festgestellt, die bis spätestens 2024 behoben sein müssen. Bekannte Maßnahmen sind mit geschätzten Aufwendungen/Investitionen und den erwarteten Umsetzungszeitpunkten in die Wirtschaftsplanung 2016 und die Mittelfristplanung eingeflossen. Das MVI wird noch bestimmen, ob Maßnahmen vorgezogen werden müssen oder auch später ausgeführt werden können. Bis Herbst 2016 soll die Gesamterhebung zu allen notwendigen Maßnahmen erfolgt sein. Ziel ist, bis Ende 2016 dem MVI sämtliche Unterlagen für die Zertifizierung vorzulegen.

Änderung der luftrechtlichen Genehmigung

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Änderung der zugelassenen Flugzeuge von pauschal 220t MTOM in den Bezugscode C

Die bestehende luftrechtliche Genehmigung des Flughafens Friedrichshafen gilt derzeit für Flugzeuge bis 220.000 kg MTOM (Maximum Take-Off Mass). Seit Februar 2014 ist die EU-Verordnung Nr. 139/2014, sowie seit Januar 2015 die Certification Specifications Issue 2, in Kraft. Für eine Zertifizierung nach EU-VO 139/2014 ist ein Flugplatzbezugscode nach den „certification specifications CS ADRDSN.A.005 Aerodrome reference code“ zu benennen, welcher sich aus Landebahnlänge und Flugzeugkategorie zusammensetzt. Nach EASA (bzw. ICAO) muss die Flugzeugkategorie nach einem Flugplatz-Code festgelegt werden (Flügelspanweiten Code C: 24m bis <36m, Code D: 36m bis <52m).

Aus den erhobenen Daten der Standardflugzeuge die am Flughafen Friedrichshafen operieren (Spannweite 24m bis <36m oder Spurbreite 6m bis <9m) ergibt sich die Flugzeugkategorie C (bis inkl. A321).

Die gültige Genehmigung des Flughafens Friedrichshafen entspricht dem *Code D* (z.B. A300, B757), wobei hierunter auch Flugzeugtypen fallen, die am Flughafen aufgrund der Infrastruktur nicht oder nur sehr eingeschränkt operieren können (wg. der Breite der Rollwege).

Die EASA-Zertifizierung würde für diese Flugzeugtypen umfangreiche Gutachten erfordern. Auch nach deren Abschluss würde dies nicht die Möglichkeit bieten, alle Flugzeugtypen des Code D mit der bestehenden Infrastruktur aufzunehmen.

Eine Änderung der Genehmigung auf Flugzeugtypen *Code C* (bis inkl. A321) für die Zertifizierung ist deutlich einfacher und damit sinnvoller. Code D Flugzeuge werden auf dem Markt kaum mehr im Passagierverkehr eingesetzt, die Bedeutung am Flughafen ist rückläufig und neue, entsprechende Flugzeuggenerationen (B787, A350) sind im Code E angesiedelt.

Ein Betrieb von größeren Flugzeugen soll für Einzelfälle mit entsprechenden Anträgen für Sondergenehmigungen dennoch möglich sein. Eine Einschränkung der Marketingmöglichkeiten hinsichtlich Fluggesellschaften ergibt sich nicht. Die FFG ist somit auch nach wie vor fähig, bestimmte Code D Flugzeuge abzufertigen. Diesbezüglich wurden für diese Code D Flugzeuge mittels der Flugzeug- und Flugplatzdaten Sonderverfahren entwickelt, die den sicheren Betrieb des Code D Flugzeuges und des Flughafens garantieren und nachweisen können. Diese Sonderverfahren beinhalten die Sonderflugzeugtypen, die dazugehörigen Flugzeugdaten sowie die dazugehörigen berechneten Rollsimulationen und Standplätze. Die Sonderverfahren werden dem Antrag an das MVI beigefügt.

Entfernung der Rollbahn Sierra aus den Flugplatzkarten

Der Flughafen Friedrichshafen hat u. a. in seinen aktuellen Plänen die Rollbahn „Sierra“ veröffentlicht. Die Rollbahn „Sierra“ muss künftig wegfallen, da sie mittlerweile eine Sackgasse ist. Die Rollbahn „Sierra“ wird somit als diese nicht mehr genutzt und aus diesem Grund stillgelegt. Aufgrund der EASA Zertifizierung wäre es ein erheblicher finanzieller Aufwand diese so herzustellen, dass sie zertifiziert werden kann. Sie wird im Zuge der vorliegenden Antragstellung umdeklariert in Verkehrsweg.

Da die Rollbahn für den operativen Betrieb keine Rolle mehr spielt, wird diese somit auch aus den aktuellen Plänen (s. Anlage Übersichtsplan) und aus der AIP (Aeronautical Information Publication – Luftfahrthandbuch) entfernt. Im Rahmen von Sonderveranstaltungen wie der AERO, den Do-Days etc. können auch nach dieser Entwidmung Luftfahrzeuge (unter Auflagen wie z.B. einem Führungsfahrzeug etc.) in diesen Bereich gebracht werden.

Die Gesellschafterversammlung wurde in ihrer Sitzung am 28.04.2016 bereits über das Vorstehende und das Erfordernis der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung informiert und die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrags der beabsichtigten Änderung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes im Sinne des Beschlussantrags einstimmig zugestimmt. Die Vertreter der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen und Landkreis Bodenseekreis haben in Anbetracht der bis dahin noch nicht erfolgten Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. Kreistages ausdrücklich unter Vorbehalt dessen zugestimmt.

Das weitere beabsichtigte Vorgehen bzw. der Grobterminablauf mit dem MVI ergibt sich wie folgt:

1. Einreichung Antrag ca. Anfang August
2. Erlass Änderungsbescheid durch das MVI ca. 1-2 Wochen später an Airlines, LSC, Kommunen etc.
3. Frist zur Prüfung durch Airlines, LSC, Kommunen etc. ca. 6-8 Wochen
4. Prüfung der eingegangenen Kommentierungen durch das MVI und Genehmigung der Änderungen bis ca. Jahresende

Es wird um Beratung und Beschlussfassung im Sinne des Beschlussantrags gebeten.